

Doris Blätte, Offenbach (31. 5. 1976), Karl-Ernst Krau, Dillenburg (9. 6. 1976), Georg Bauer, Darmstadt (12. 7. 1976); zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Ernst Gerd Knorz, Wetzlar, Hans-Werner Kothe, Wiesbaden (beide 1. 4. 1976);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Karl Heinrich Wepler, Aisfeld (1. 4. 1976), Dipl.-Hdl. Johannes Stegmann, Frankfurt (27. 4. 1976);

zu **Fachlehrern/innen f. arbeitstechn. Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen f. arbeitstechn. Fächer z. A. (BaP) Christine Schüppel, Oberursel (7. 5. 1976), Georg Wiederhold, Dieter Pophal, beide Offenbach (beide 23. 3. 1976);

zu **Fachlehrern (BaL)** die Fachlehrer z. A. (BaP) Franz Porsche, Wetzlar (1. 4. 1976), Joachim Ohly, Weilburg (29. 4. 1976), Gerhard Tropp, Frankfurt (13. 5. 1976);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

die Studienräte (BaP) Heinrich Schuld (1. 8. 1976), Klaus Eck (14. 5. 1976), Dipl.-Hdl. Frank Müller-Rohde, sämtlich Wiesbaden (22. 5. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberstudiendirektor Willi Fischer, Sprendlingen, Studiendirektor Dr. Hans Franke, Wiesbaden (beide 31. 7. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

die Studiendirektoren/innen Hilde Weiß, Karl Uedesen, beide Offenbach, Dr. Walter Wagner, Gießen, Mathilde Lefèvre, Ernst Knorz, beide Wetzlar, Karl Bretl, Wiesbaden, Walter Opitz, Hanau, Emil Heine, Wiesbaden, Käthe Szilinski, Darmstadt (sämtlich 31. 7. 1976), Gisela Hertel, Frankfurt (30. 4. 1976);

die Oberstudienräte/innen Senta Günther, Gelnhausen, Theodor Justus, Gießen, Anneliese Wetzlar, Darmstadt, Anna Keil, Dieburg, Trude Kraus, Heinrich Hof, beide Wetzlar (sämtlich 31. 7. 1976), Josef Winter, Offenbach (31. 8. 1976),

Jugendleiterin im Schuldienst Ilse Merz, Frankfurt (31. 7. 1976);

entlassen:

Studienreferendar Horst Wilmschöfer, Limburg (30. 4. 1976), Studienrätin Anneliese Düker, Frankfurt (31. 5. 1976).

Darmstadt, 9. 8. 1976

Der Regierungspräsident

VI/1 — 71 — 08 (1)

StAnz. 35/1976 S. 1548

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Eichverwaltung

ernannt:

zum **Wart (BaL)** Wart z. A. (BaP) Kurt Krug (9. 6. 1976);

zum **Techn. Sekretär z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Dieter Gärtner (1. 7. 1976);

zum **Techn. Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Erich Heilmann (1. 8. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberwart Franz Hartich (1. 8. 1976), gem. § 51 Abs. 1 HBG. Darmstadt, 17. 8. 1976

Hessische Eichdirektion

74 c — 041 — 03 — V 1/1

StAnz. 35/1976 S. 1552

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Hans Jürgen Binz (15. 4. 1976);

zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Christoph Binnewies (15. 4. 1976).

Wiesbaden, 16. 8. 1976

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Umwelt

— I A 1 — 70 — 11/76 —

StAnz. 35/1976 S. 1552

Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum **Vermessungsrat** Vermessungsrat z. A. (BaP) Gerhard Lorenz, Hessisches Amt für Landeskultur (HALK) Limburg (19. 5. 1976);

zur **Inspektoranwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Christel Böke, HALK Wiesbaden (13. 4. 1976);

zum **Technischen Assistenten z. A. (BaP)** Technischer Assistentenanwärter (BaW) Martin Reith, HALK Bad Hersfeld (1. 7. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberamtsmeister Heinz Brachvogel, HALK Dillenburg (1. 5. 1976), Leitender Regierungsdirektor Bernhard Höfer (1. 7. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

Technischer Oberamtsrat Alfred Bröder, HALK Wiesbaden (1. 5. 1976) gem. § 51 Abs. 3 HBG; Vermessungsdirektor Hugo Heimbürger (1. 7. 1976), gem. § 51 Abs. 1 HBG; Amtsinspektor Ernst Schmelz, HALK Lauterbach (1. 7. 1976) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 12. 8. 1976

Landeskulturamt Hessen

LK 10.7.1 — gen. 12893/76

StAnz. 35/1976 S. 1552

K. beim Hessischen Rechnungshof

in den **Ruhestand** versetzt:

Ministerialdirigent Adolf Zimmermann (1. 7. 1976) gemäß § 7 (3) HRiG;

verstorben:

Regierungsoberrat Artur Reinmöller (3. 5. 1976).

Darmstadt, 5. 8. 1976

Der Präsident

des Hessischen Rechnungshofs

Pr I 114 — 1/76

StAnz. 35/1976 S. 1552

1136 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“, Stadt- und Landkreis Gießen, vom 3. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

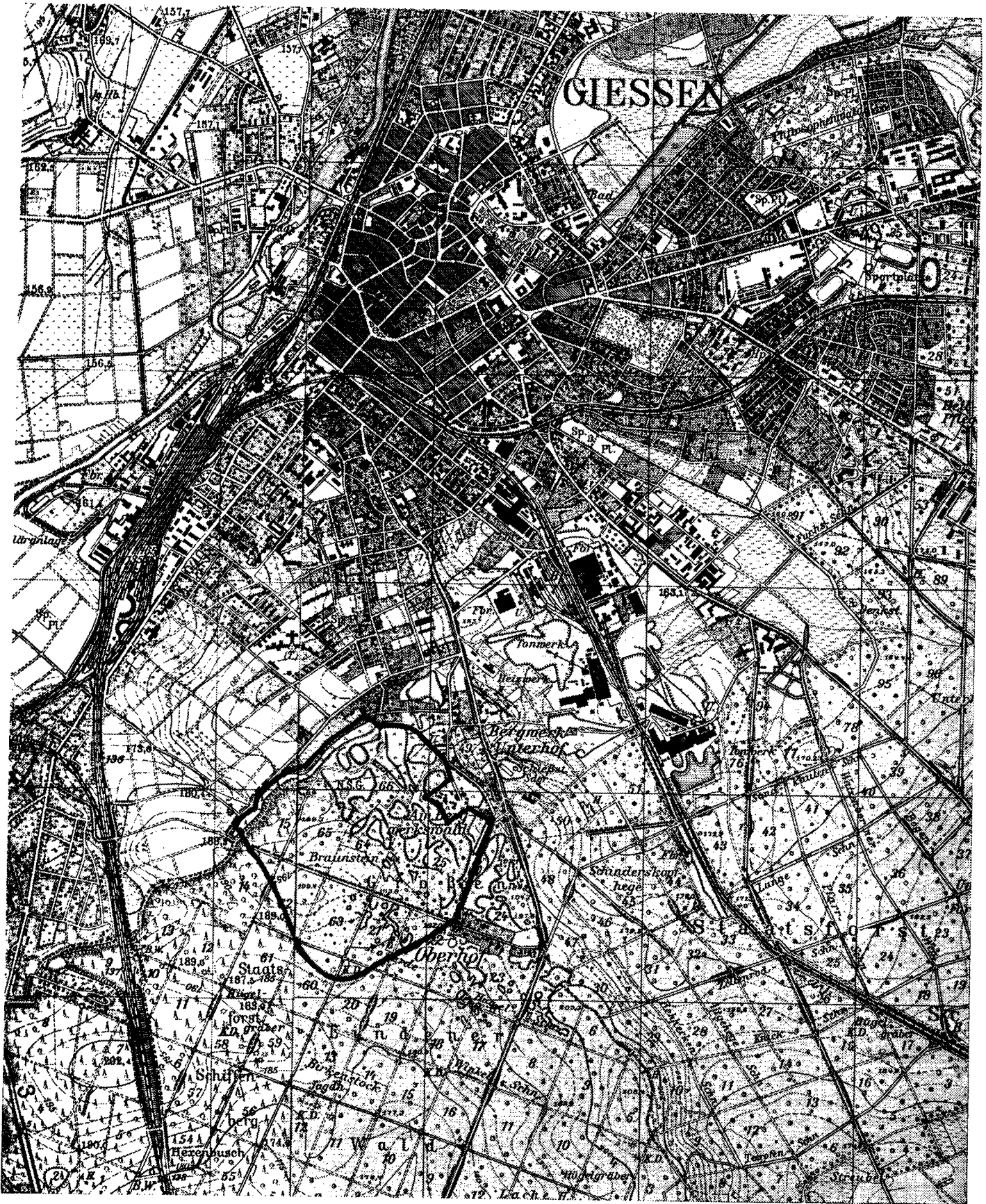
§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“ besteht aus den Grundstücken:

Gemarkung Gießen, Flur 10, Flurstück Nr. 127, 65, 181/10 teilw.; Gemarkung Schiffenberg, Flur 8, Flurstück 1/9; Gemarkung Klein-Linden, Flur 2, Flurstück 24 teilw.; Gemarkung



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Gießener Bergwerkswald“

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung:
gez. Bach

kung Großen-Linden, Flur 12, Flurstück 20/3, 17/37 teilw., 21/1, 1/9 teilw., 23/1, 23/2, 22/2.

Es hat eine Größe von 81,9394 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Westen, wo die B 429 die Tonhalde „Ober der Hege“ schneidet und verläuft am Fuße dieser Halde, die das Tagebaugelände von der Feldgemarkung Gießen trennt, in nordwestlicher Richtung bis zum Hasenköppelweg. Am nördlichsten Punkt knickt sie nach Süden ab und folgt in südöstlicher und östlicher Richtung der Grenze der bebauten Grundstücke bis zur Südostspitze der Parzelle 180, Flur 10, Gemarkung Gießen. Sie setzt sich fort am Fuße der Abraumhalde in nordöstlicher und südöstlicher Richtung, bis sie auf die Grenze der bebauten Grundstücke im Osten trifft und folgt dieser in vorwiegend südöstlicher Richtung unter Aussparung der Baugrundstücke: Parzelle 181/2, Flur 10, Gemarkung Gießen; Parzelle 1/10 und 1/12, Flur 8, Gemarkung Schiffenberg, sowie der Parzellen 20/2, 17/30, 17/32, 18/2 und 17/15, Flur 12, Gemarkung Großen-Linden, bis zum Schnittpunkt der Straße am „Bergwerkswald“ und Talschneise. Sie führt entlang der Talschneise südwestlich bis zur A 49 und folgt dieser bis zur A 480. Dann verläuft sie entlang dieser in nördlicher und nordwestlicher Richtung wieder zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karten, 5417 Wetzlar und 5418 Gießen) und 1 : 2 000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Gießen — Untere Naturschutzbehörde — in Gießen, beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen — Untere Naturschutzbehörde — in Gießen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
15. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen;
16. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Ausübung der Fischerei im großen Teich und im Silbersee;
4. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
6. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmert, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;

8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“ im Landkreis Gießen vom 29. 9. 1955 (StAnz. S. 1103) tritt außer Kraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 35/1976 S. 1552

1137

Ungültigkeitserklärung einer Dienstmarke der Kriminalpolizei Hessen

Die von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt ausgegebene Dienstmarke der Kriminalpolizei Hessen Nr. 2547 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 16. 8. 1976

Der Regierungspräsident

III 2/62 — 7 d

StAnz. 35/1976 S. 1555

1138

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Ronneburg-Hüttengesäß, Main-Kinzig-Kreis

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Ronneburg-Hüttengesäß hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 29. 3. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 5. 8. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (9) — 23

StAnz. 35/1976 S. 1555

1139

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Lindenfels-Winterkasten, Landkreis Bergstraße

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Lindenfels-Winterkasten, Landkreis Bergstraße, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 27. 3. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. April 1976 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 6. 8. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (1) — 9

StAnz. 35/1976 S. 1555

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen, Sachverzeichnis und Mustern. Ergänzungslieferung März 1976 (13. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage, 1. Ergänzungslieferung zur 18. Auflage). 188 S., 7,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Ergänzungslieferung März 1976 bringt die neue Fassung des Fahrerlehrgesetzes, die es durch das Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) erhalten hat. Mit der Novelle zum Fahrerlehrgesetz soll die Ausbildung in den Fahrschulen weiter verbessert werden. Der Fahrerlehrerberuf wird zu einem anerkannten Lehrberuf mit abgeschlossener Berufsausbildung umgestaltet. Als Vorbildung wird jetzt Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung gefordert. Jeder Fahrerlehreranwärter muß ab 1. September nächsten Jahres einen fünf- bzw. sechsmonatigen Lehrgang an einer amtlich anerkannten Fahrerlehrausbildungsstätte absolvieren. In die Begrenzung der praktischen Fahrausbildung auf 480 Minuten täglich sind nun auch die Prüfungsfahrten einbezogen, die Gesamtarbeitszeit — einschließlich anderweitiger berufliche Betätigungen — darf 10 Stunden nicht überschreiten. Um eine einheitliche Ausbildung in allen Fahrschulen zu gewährleisten, sollen die unverbindlichen Richtlinien für die Ausbildung von Fahrschülern in Rechtsvorschriften umgewandelt werden.

Die Ergänzungslieferung enthält ferner Buß- und Verwarnungsgeldkataloge in der seit dem 1. Januar dieses Jahres geltenden Fassung. Der bayerische Tatbestandskatalog wurde um eine Spalte mit der Punktbewertung für die Eintragung im Verkehrszentralregister (§ 13 StVZO) erweitert. Neu eingefügt wurde zur Vervollständigung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR). In einem Nachtrag ist die Ferienreiseverordnung 1976 vom 30. März 1976 (BGBl. I S. 908) abgedruckt.
Erster Polizeihauptkommissar L a n g e n d o r f

Verwaltungsverfahrensgesetz. Textausgabe mit Nebengesetzen. Bearbeitet von Ministerialrat Dr. jur. Friedrich G i e h l. Rechtsstand: 1. Juni 1976. 94 S., DIN A 5, kart., 12,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Am 1. Januar 1977 wird das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253) in Kraft treten (§ 103). Unter den in § 1 genannten Voraussetzungen werden es nicht nur die Bundesbehörden beachten müssen, sondern auch die Landesbehörden, die Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer Stellen im Landesbereich, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Im Landesbereich gilt das Gesetz allerdings nur für die Verwaltungsverfahren, in denen die Behörde Bundesrecht ausführt, das zur aus-

schließlichen oder zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört. Die Länder können sich von der Bindung an das Gesetz dadurch befreien, daß sie gleichlautende Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen. Ein solches Landesverwaltungsverfahrensgesetz gilt unmittelbar bei der Durchführung von Landesrecht und mittelbar über § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes für die Durchführung von Bundesrecht.

Will ein Land kein Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen oder tritt das Landesgesetz nicht auch am 1. Januar 1977 in Kraft, so werden das Bundesgesetz und Landesverwaltungsverfahrensgesetz in all den Verwaltungsverfahren gleichzeitig angewandt werden müssen, in denen in ein und demselben Verwaltungsverfahren sowohl Bundesrecht wie Landesrecht ausgeführt wird. Dies wird vor allem in der Bauverwaltung praktisch werden. Die Behörden werden dann wohl am besten so verfahren, daß sie, soweit nicht ausdrückliche landesrechtliche Vorschriften über das Verwaltungsverfahren entgegenstehen, das Bundesgesetz allein anwenden — für die Ausführung von Bundesrecht nach § 1 des Bundesgesetzes und für die Ausführung von Landesrecht mit dem Argument, daß das ungeschriebene Landesverwaltungsverfahren dem Inhalt des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes entspricht. Dieser Gedanke ist nicht ganz abwegig, da das Bundesgesetz die allgemeinen — vor allem von der Rechtsprechung entwickelten — Lehren, die im wesentlichen das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot konkretisieren, enthält. Diese Grundsätze gelten in Bund und Ländern gleichermaßen. Dieser Ausweg ist aber z. B. hinsichtlich des § 80 verschlossen: Die dort vorgesehene Erstattung von Kosten im Widerspruchsverfahren widerspricht dem hessischen Recht, das eine solche Regelung nicht kennt. Hier wird man z. B. das Bauaufsichtsverfahren nach dem Streitwertmaßstab trennen müssen. Soweit sich das Widerspruchsverfahren auf bauplanungsrechtliche Vorschriften des Bundesbaugesetzes bezieht, ist § 80 anzuwenden, soweit es sich auf bauordnungsrechtliche Vorschriften der Hessischen Bauordnung bezieht, kommt eine Kostenerstattung nicht in Frage.

Auf jeden Fall müssen auch die Beamten im Landesbereich das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes kennen. Die Einarbeitung wird durch die vorliegende Textausgabe erleichtert. Sie enthält außer dem Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die Texte des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes, dessen §§ 2 bis 17 auch im Lande Hessen gelten (Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz vom 14. 2. 1957 — GVBl. S. 9) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes. Den Inhalt des Bundes erschließt ein Sachverzeichnis. Den Gesetzestexten ist eine kurze Einführung vorangestellt. In ihr schildert Giehl, der auch in den Bayerischen Verwaltungsblättern